



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Lackmann Flocke GbR

Renker Weg 1

33175 Bad Lippspringe

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: **C / E**

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

📞 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉️ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41886-25-600**

Datum: 30.10.2025

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 8 BImSchG hinsichtlich der Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 12)

Antragsteller Lackmann Flocke GbR, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg

Flur 13 36

Flurstück 40 40, 44

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 8 BImSchG

I. TENOR

Auf den Antrag vom 29.09.2025, hier eingegangen am selben Tag, wird aufgrund der §§ 16b Abs. 1 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

Ver bund Volksbank OWL e.G.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE3B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

zur Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 12) erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 12)

(Auflage 31 b des Genehmigungsbescheides vom 17.12.2024; Az.: 42121-23-600)

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 12	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	13 / 36	40 / 40, 44	32.485.793,00 / 5.706.151,00

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 17.12.2024, Az.: 42121-23-600 ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 17.12.2024, Az.: 42121-23-600 wurde der Lackmann Flocke GbR die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 12) in Bad Wünnenberg-Fürstenberg erteilt.

Mit Antrag vom 29.09.2025, hier eingegangen am selben Tag, hat die Lackmann Flocke GbR die Änderungsgenehmigung nach §§ 16b Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 12) beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Die Stadt Bad Wünnenberg hat bis zum Ablauf der Frist am 24.10.2025 keine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abgegeben. Somit wird angenommen, dass dem Vorhaben aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

III. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) und der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird die Gebühr auf

2.450,00 Euro

(in Worten: zweitausendvierhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Zahlungshinweise

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben):

721125102676

VERWENDUNGSZWECK (bei Zahlung bitte angeben):

Gebühr Immissionsschutz

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, wird die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig veranlasst. Zudem sind bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge zu erheben.

Hinweis:

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Begründung

Die Kosten für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit werden gemäß der §§ 1 ff. GebG NRW i.V.m. § 1 AVwGebO NRW festgesetzt. Kostenschuldner ist dabei nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat.

Mit Ihrem Antrag vom 29.09.2025 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes durch Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen beantragt. Von Einreichung des Antrages bis hin zur Genehmigung sind Bearbeitungskosten entstanden. Als Antragstellerin sind Ihnen die durch die Amtshandlung verursachten Kosten zurechenbar und Sie sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Gebühr enthält neben der Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in Höhe von 500,00 Euro auch die Gebühr zur Regelung des Betriebs nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in Höhe von 1.950,00 Euro. Für die Gebühr zur Regelung eines Betriebs ist ein grundsätzlicher Gebührenrahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € festgesetzt; bei der Berechnung wurde in diesem Fall der durch die Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen erzielte wirtschaftliche Nutzen sowie der für das Verfahren benötigte Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebührensumme in Höhe von **2.450,00 Euro**.

IV. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

V. HINWEISE

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

1. Mit Ausnahme der Nebenbestimmung Nr. 31 b) (Abschaltung) haben die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.12.2024 Az. 42121-23-600 auch für diese Genehmigung Gültigkeit.
2. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Himmelreich mit der Berichtnummer I17-SE-2024-794, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, am 03.02.2025, 50 Seiten (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BlmSchG führen.
4. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

VI. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 16b BlmSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Gutachten

Gutachten:

1. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Himmelreich Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-794, 03.02.2025

Auflistung der beauftragten Bauvorlagen:

1. Das Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Himmelreich Deutschland* mit der Referenznummer *I17-SE-2024-794* vom *03.02.2025*

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)